

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Klassische oder pauschale Beihilfe? Eine Entscheidungshilfe (pkv.de)
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten? Dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



Der dbb hilft!

Unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

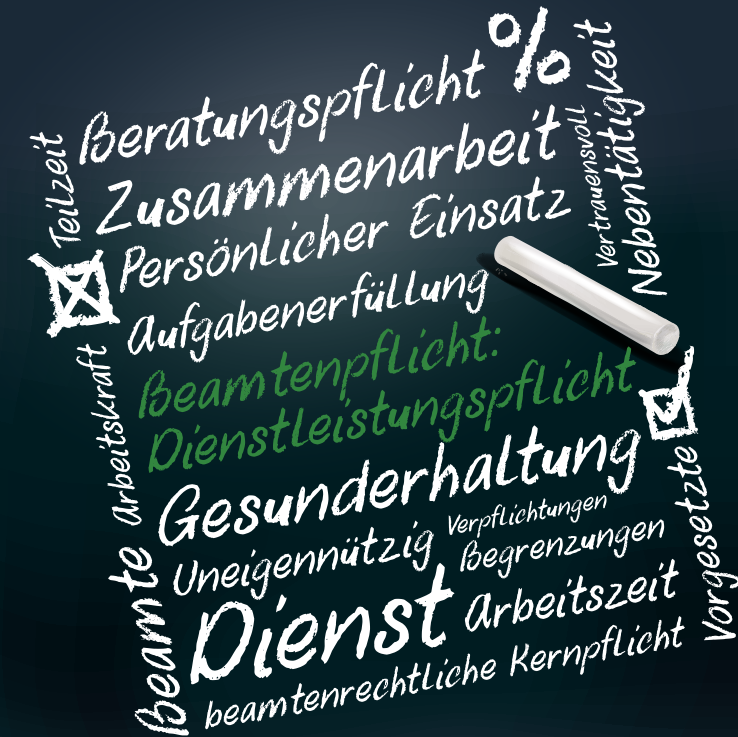
Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

Stand: März 2023. Ohne Übernahme einer rechtlichen Gewähr.

Beamtenpflichten: Dienstleistungspflicht

Definition und Bedeutung



Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox, hinten: Colourbox

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Dienstleistung ist nicht nur Arbeit.

Beamtenpflichten: Dienstleistungspflicht

Beamtinnen und Beamte haben sich voll in den Dienst des Staates zu stellen. Sie haben sich gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 Bundesbeamtenbesetz (BBG) bzw. § 34 Abs. 1 S. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) mit „vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen“ und ihr Amt „uneigennützig nach bestem Gewissen“ auszuführen.

Was bedeutet das?

Die Dienstleistungspflicht der Beamtin oder der Beamten ist eine der tragenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Die Beamtinnen und Beamten müssen das zugewiesene Aufgabengebiet korrekt bewältigen. Der volle persönliche Einsatz erfordert den individuell optimalen und nicht nur generell durchschnittlichen Einsatz (BVerwG, 03.12.1980 – 1 D 86.79). Inhaltlich wird der Umfang des Einsatzes aber vom jeweiligen Dienstherrn bestimmt.

Die Dienstleistungspflicht geht dabei über die routinemäßige Erledigung des Dienstes hinaus. Die Beamten müssen sich stets bemühen, ihre Aufgaben schnellstmöglich zu erledigen. Dabei sollen sie versuchen, die Qualität der Arbeit zu verbessern.

Aus der allgemeinen Dienstleistungspflicht leitet sich die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Beamten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 BBG ab. Die Beratungspflicht dient der Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Sie beinhaltet auch die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Beamtinnen und Beamten haben sich einander bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Die Zusammenarbeit zwischen den Kolleginnen und Kollegen sowie mit dem Vorgesetzten muss vertrauensvoll sein. Die Unterstützungs- und Beratungspflicht ist aber keine Einbahnstraße. Auch die Vorgesetzten sind ver-

pflichtet, ihre untergebenen Beamtinnen und Beamten auch zu unterstützen und zu beraten.

Der beamtenrechtlichen Kernpflicht genügt, wer als Beamter das ihm Mögliche und Zumutbare leistet. Die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 9.1.2000 – BVerwG 1 D 8.96) hat dazu festgestellt, dass aber auch der fähigste und zuverlässigste Beamte Schwankungen seiner Arbeitskraft unterworfen ist und gelegentlich Fehler macht, die eine Verwaltung vernünftigerweise in Kauf nehmen muss. Also überschreitet nicht jede fahrlässig begangene Schlechtleistung die Schwelle disziplinarrechtlicher Relevanz und ist dementsprechend nicht als Dienstvergehen anzusehen. Um ein nachlässiges Gesamtverhalten als pflichtwidrig zu kennzeichnen, bedarf es den Nachweis mehrerer einigermaßen gewichtiger Mängel der Arbeitsweise, die insgesamt über das in Einzelfällen bei einem durchschnittlichen Beamten noch tolerierbare Versagen eindeutig hinausgeht und nicht auf bloßes Unvermögen, sondern auf echte Schuld zurückzuführen ist.

Mit Hinblick auf die Freizeit hat sich aus der Dienstleistungspflicht die abzuleitende Pflicht zur Gesunderhaltung gebildet. Die Beamten müssen Ihre Freizeitgestaltung so einteilen, dass sie während der Dienstzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Begrenzung der Dienstleistungspflicht

Arbeitszeitrechtliche Begrenzung

Der Begriff „vollen persönlichen Einsatz“ wird durch die arbeitszeitrechtlichen Regelungen (Arbeitszeitverordnungen des Bundes und der Länder) konkretisiert und schränkt die Dienstleistungspflicht ein. Der Dienst muss nur in der Dienstzeit abgeleistet werden. Sollten bestimmte Umstände es erfordern, müssen Überstunden geleistet werden. Die Beamtin oder der Beamte hat entsprechenden Anordnungen von Überstunden nachzukommen; dies ist in § 88 S. 2 BBG für die Bundesbeamtinnen und -beamte geregelt. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in den Landesbeamtengesetzen. Die zeitlichen Vorschriften legt die Arbeitszeitvorschrift fest. Auch gilt die EU-Arbeitszeitrichtlinie

2003/88/EG bis auf die in der Richtlinie genannten Ausnahmen auch für die Beamtinnen und Beamten.

Nebentätigkeiten

Obwohl es sich mit dem Begriff des „vollen persönlichen Einsatzes“ nur schwer vereinbaren lässt, können Beamtinnen und Beamte auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder aus eigenem Interesse Nebentätigkeiten übernehmen. Dies garantiert ihnen Art. 12 Grundgesetz (GG). Die Nebentätigkeiten sind nur dann zulässig, wenn sie sich mit der Wahrnehmung des Hauptamtes vereinbaren lassen. Die Einzelheiten sind im BBG sowie in den Landesbeamtengesetzen geregelt.

Beamte sind auf der anderen Seite aber auch verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. So geregelt in § 98 BBG wie auch in den entsprechenden Normen im Landesrecht.

Teilzeitmöglichkeiten

Auch Teilzeit ist trotz des Begriffes des „vollen persönlichen Einsatzes“ möglich. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt, jedoch aber gleichzeitig festgelegt, dass Teilzeitbeschäftigung gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten nicht möglich ist (Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02).

Im Bund finden sich die maßgeblichen Regelungen für Bundesbeamte in §§ 91 ff. BBG. Nach § 91 Abs. 1 BBG kann Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die familienbedingte Teilzeit ist in § 92 BBG geregelt. Für die Landesbeamtinnen und -beamte gelten aufgrund des Verweises in § 43 BeamStG die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.